

Das Mitglied zu 5, Rittergutsbesitzer Bessenich zu Burg Gladbach, ist nach vorliegender Sterbeurkunde am 2. August 1928 gestorben. Auf Grund des § 24, Abs. 3, Satz 1 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 tritt an die Stelle des Verstorbenen der bisherige Stellvertreter, Bergrat Gruhl aus Brühl als ordentliches Mitglied. An dessen Stelle ist ein neuer Stellvertreter zu wählen. Die Ersatzwahl hat auf Grund des § 24, Abs. 3, Satz 2 a. a. D. durch den Provinziallandtag zu erfolgen. Der zu Wählende muß aus den Landkreisen entnommen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes zum Wasserbeirat für den Rest der Amtsdauer vornehmen.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Drucksache Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Dr. von Bosse.

Der 58. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 19. März 1918 den Gerichtsassessor Dr. von Bosse vom 1. April 1918 ab auf die Dauer von 12 Jahren unter folgenden Bedingungen zum Landesrat gewählt:

1. Der Gewählte ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialauschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen;
2. er ist verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Die 12jährige Amtszeit des Landesrats Dr. von Bosse geht am 31. März 1930 zu Ende. Da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Provinziallandtag erst nach diesem Zeitpunkte im Jahre 1930 zusammentritt, es auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner diesjährigen Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Für die Wiederwahl würden folgende Bedingungen zu gelten haben:

1. Die Wiederwahl zum Landesrat erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1930;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten als für sich verbindlich anzuerkennen;